

2. Übertrittsverfahren in Jahrgangsstufe 4

Die Entscheidung der Staatsregierung, den Schulbesuch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 nach nochmaliger Prüfung eventuell ab dem 11. Mai 2020 wieder zu ermöglichen, wirkt sich für den Fall der Umsetzung unmittelbar auch auf das Übertrittsverfahren aus und macht Abweichungen zu den Übertrittsregelungen der §§ 6 und 10 der Grundschulordnung (GrSO) i.V.m. § 45 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) erforderlich, die ausschließlich bezogen auf das Schuljahr 2019/2020 wegen der besonderen Ausnahmesituation gelten.

Entsprechende Informationen dazu hatten wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 24.03.2020 (Az. III.1-BS7302.0/38/1) bzw. vom 07.04.2020 (Az. III.1-BS7302.0/38/14) zukommen lassen, die allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Wiederaufnahme des Unterrichts am 20. April 2020 standen.

Unabhängig von der Entscheidung, wann der Präsenzunterricht für die Klassen der Jahrgangsstufe 4 wieder aufgenommen wird, gilt Folgendes:

- Die schriftliche Information zum Leistungsstand
 - ✓ erhalten die Erziehungsberechtigten in der Woche vom 20.04. – 24.04.2020,
 - ✓ weist den Stand in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht (HSU) zum Stand 13.03.2020 aus (Rundung auf zwei Nachkommastellen; optionales Formular s. Anhang zum Schreiben vom 07.04.2020). Sollten Probearbeiten bis zum 13.03.2020 geschrieben, aber erst danach herausgegeben worden sein, sind sie hier zu berücksichtigen.

➤ Das Übertrittszeugnis:

- ✓ erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen am 11. Mai 2020. Eine weitere Verschiebung dieses Termins ist insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.

- ✓ enthält
 - ausschließlich Ziffernnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU.
 - keine Verbalbeurteilungen in den einzelnen Fächern (optional aber über Beiblatt möglich),
 - Aussagen zum Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten, die sehr kurz gehalten werden können.
- ✓ eröffnet den Eltern im Eintragungsfeld „ergänzende Bemerkungen“ ein Beratungsangebot der Grundschule für den Bedarfsfall.
- ✓ stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist.
- ✓ stellt die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg in der zusammenfassenden Beurteilung fest.
- ✓ wird als Formular über die Amtliche Schulverwaltung (ASV) zur Verfügung gestellt.

➤ Für die Anmeldung

- ✓ zum Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums gilt der Zeitraum 18.05. – 22.05.2020,
- ✓ an einem Musischen Gymnasium gelten Sonderregelungen (s. Pkt. 1 des KMS III.1-BS7302.0/38/14 vom 07.04.2020).

➤ Der Probeunterricht an Realschulen und Gymnasien findet vom 26.05. – 28.05.2020 statt.

Unabhängig von der Entscheidung, ob für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 der Präsenzunterricht am 11. Mai 2020 wiederbeginnt, kommen ausschließlich im Übertrittsverfahren 2020 folgende Änderungen zum Tragen:

- Bis zur Ausgabe des Übertrittszeugnisses besteht keine Möglichkeit mehr für die Einbringung freiwilliger oder verpflichtender Probearbeiten oder anderer Leistungserhebungen. Die Rückgabe und Besprechung von Probearbeiten, die vor der Einstellung des Unterrichts geschrieben wurden, erfolgt vorab in geeigneter Weise durch die Lehrkräfte (z. B. postalisch oder telefonisch).
- Die Richtwerte für die Probearbeiten (§ 10 Abs. 3 GrSO) sind für die Klassen, die sie noch nicht erreicht haben, hinfällig. Noch nicht gehaltene Probearbeiten können nicht mehr durchgeführt werden. Dies gilt auch für die etwaige Nachholung versäumter Probearbeiten (§ 10 Abs. 2 GrSO).
- Grundlage für das Übertrittszeugnis sind die bis zum 13. März 2020 – dem letzten Tag vor der bayernweiten Einstellung des Unterrichts – erzielten Noten.